



Die wenigsten Pflegekräfte befassen sich gern mit rechtlichen Fragestellungen, über grundlegende Prinzipien des Strafrechts sollte man aber Bescheid wissen.

© Image Source_XI

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Update für Pflegekräfte Rechtliche Fragestellungen sind für viele in der Pflege Tätige eine notwendiges Übel, mit denen man gerne so wenig wie möglich zu tun haben möchte. Doch wie in fast allen Lebensbereichen spielt das Recht eine große Rolle im täglichen Handeln. Rechtsnormen zeigen uns immer wieder auf, wie wir uns zu verhalten haben.

Die Rechtsordnung stellt eine Art Spielregeln auf, die das menschliche Miteinander harmonisieren und damit für ein friedliches Zusammenleben sorgen sollen. Insbesondere das Strafrecht ist geprägt von solchen Spielregeln. Seine Wurzeln gehen weit zurück – manch einer sieht bereits in den zehn Geboten der Bibel eine Art strafrechtlicher Vorschriften. Der Dekalog bietet jedenfalls noch bis heute zumindest teilweise gültige ethische Werte, wie insbesondere das Verbot des Tötens. Viele Selbstverständlichkeiten sind daher im heutigen Strafrecht zu finden, wie auch das Verbot, einen Patienten körperlich oder gesundheitlich zu schädigen, ihn seiner Freiheit zu berauben oder seine Daten anderen zu offenbaren. Aber man findet dort auch manches, was einen vielleicht überraschen mag. Höchste Zeit also, sich mal wieder mit dem Strafrecht zu beschäftigen.

Intension des Strafrechts

In vielen Pflegeschulen kursiert der Satz „Mit einem Bein steht man als Pflegekraft immer im Gefängnis“. Ein Satz, der in dieser Absolutheit nicht im Ansatz zutreffend ist. Doch was droht denn dann einer Pflegekraft?

Ein wenig bedrohlich soll das Strafrecht tatsächlich wirken. Vielleicht ist es etwas naiv gedacht, aber das Strafrecht will Pflege-

kräfte dazu anhalten, möglichst sorgfältig zu arbeiten. Eine präventive Abschreckung durch das Strafrecht wird verfolgt. Vermutlich keiner will gerne bestraft werden. Um eine Bestrafung zu verhindern, gibt man sich also Mühe, nichts falsch zu machen. Wenn dies im Rahmen der Pflege geschieht, dann sinkt dadurch die Zahl der Behandlungsfehler und als weitere Folge steigt die Qualität der Pflege. Dies wiederum ist ein Allgemeininteresse, ein Ergebnis also, das sicherlich jeder nur begrüßen wird. Health Consumer Powerhouse Ltd., ein schwedisches Forschungsinstitut, das sich auf den Vergleich der europäischen Gesundheitssysteme spezialisiert hat, erstellt jährlich ein Ranking. 2016 belegte Deutschland dabei Rang 7, 2018 nur noch den 12. Platz. Die Schweiz und die Niederlande sind auf den ersten beiden Plätzen zu finden. Die Pflegequalität in Deutschland ist also noch nicht optimal aufgestellt, zumindest aber ist noch Luft nach oben. Das Strafrecht ist dabei nur ein Baustein.

Grundprinzipien des Strafrechts

Auch wenn der Staat uns also über das Strafrecht ein wenig „bedroht“, uns zu einem korrekten Verhalten anhalten will, so darf das Strafrecht nicht unkalkulierbar und ein Willkürinstrument des Staates sein. Dafür sorgen einige Leitsätze, von denen hier die wichtigsten betrachtet werden sollen.

Mit einer der bedeutsamsten Vorgaben ist, dass es keine Strafe ohne Gesetz geben darf. Jeder Bürger muss in den Gesetzen nachlesen können, was er darf und was nicht und wo eine Strafe verhängt werden kann. Auch wenn ein Mensch ein noch so verwerfliches oder fragwürdiges Verhalten an den Tag legt, der Staat darf ihn nur bestrafen, wenn er dieses Verhalten vorher kraft Gesetzes unter Strafe gestellt hat. Das bringt für uns alle Rechtssicherheit und Schutz vor willkürlichen Verurteilungen. Man denke hier an das Upskirting, also dem Fotografieren unter den Rock einer Frau, ohne dass sie es bemerkt, oder an das Fotografieren tot am Unfallort liegender Opfer. Beides geschieht bei uns nicht selten, aber erst jetzt ist der Gesetzgeber hergegangen und hat Straftatbestände dafür geschaffen. Zuvor konnte also keiner für ein solches Verhalten bestraft werden.

Für den Bereich der Pflege ist natürlich das Strafgesetzbuch von zentraler Bedeutung, aber etwa auch das Medizinproduktegesetz, in dem u.a. bereits das Verwenden nicht steriler oder nicht korrekt gewarteter Medizinprodukte unter Strafe gestellt ist, selbst wenn kein Patient geschädigt wird.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit

Fast ähnlich wichtig ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Strafe. Wenn nun jemand sich dem Staat gegenüber wegen eines Fehlverhaltens zu verantworten hat, dann muss er dennoch tat- und täterangemessen bestraft werden. Besonders der zweite Aspekt der Täterangemessenheit ist wichtig. So kann vielfach ein Arzt den gleichen Fehler machen wie eine Pflegekraft, z.B. ein Medikament wechseln und damit einen Patienten schädigen. Doch wenn es hinterher um die Bestrafung geht und z.B. eine Geldstrafe im Raum steht, dann muss diese logischerweise beim Arzt, der regelmäßig wesentlich mehr als eine Pflegekraft verdienen dürfte, auch entsprechend höher ausfallen als bei der Pflegekraft.

Auch persönliche Lebensumstände wie etwa die Anzahl der Unterhaltungspflichten finden Einzug in eine Strafzumessung. Und dann spielen noch Fragen der Täterpersönlichkeit eine große Rolle – Kindheit, Jugend, Herkunft sind nur einige Stichworte, die es zu berücksichtigen gilt. Schnell denkt man dabei an hohe Grundwerte wie Gleichbehandlung oder Antidiskriminierung. Doch es ist anerkannt, dass Ungleiches nicht schematisch gleichbehandelt werden darf, wenn es dafür sachliche Gründe gibt, zumal es keine Gleichheit im Unrecht gibt. Nach der Stuttgarter Krawallnacht im Juni 2020 kam bald in der Presse auf, dass seitens der Ermittlungsbehörden die Herkunft der festgenommenen Täter untersucht werde. Begriffe wie Stammbaum-Analyse wurden genannt und ein Shitstorm war die Folge. Doch letztlich ging es nur um die Ermittlung der Täterpersönlichkeiten zum Zwecke einer angemessenen Bestrafung.

Auch die Strafzumessung ist somit eine von ethischen Wertvorstellungen geprägte Tätigkeit, die durchaus sehr unterschiedlich angegangen werden kann. Die Frage nach dem „Richtig oder Falsch“ lässt sich nicht allgemeingültig beantworten. Jedenfalls darf aber festgestellt werden, dass bei uns eine Strafe möglichst individuell auf einen „Täter“ zugeschnitten sein soll, indem Einzelfall-Entscheidungen getroffen werden. Jeder Fall wird neu bewertet, sodass wir bereits ergangene Verurteilungen nicht mit unserem Handeln vergleichen können.

Jeder Fall ist anders

Was aber kann nun einem aktiv Pflegenden strafrechtlich widerfahren, sollte ihm ein Behandlungsfehler unterlaufen? Diese Frage lässt sich schon wegen der Problematik der Strafzumessung nicht pauschal beantworten. Einerseits hängt die Antwort davon ab, was passiert ist und wie es dazu kam? Zum anderen haben wir aufgrund der Erfahrungen aus der Nazi-Diktatur in Deutschland eine sehr stark ausgeprägte richterliche Unabhängigkeit, die auch Justizinternen wirkt. So können sich Gerichte auch untereinander nicht vorschreiben, wie zu entscheiden ist. Es werden Einzelfälle entschieden mit von daher recht unterschiedlichen Ergebnissen. Jeder Fall ist anders. Nicht unerwähnt bleiben soll hierbei auch eine Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg aus dem Jahr 2018, in welcher der Wissenschaftler Volker Grundies herausgefunden hat, dass es in Deutschland starke regionale Unterschiede gibt. So bestrafen Gerichte in Oberbayern deutlich härter als etwa in Baden. Bis zu 30 % an Abweichungen bei sehr ähnlich gelagerten Delikten hat er herausgearbeitet. Der Umstand, wo einem ein Pflegefehler unterlaufen ist, spielt also obendrein eine zentrale Rolle für das, was man strafrechtlich zu erwarten hat.

Richterliche Unabhängigkeit

Nehmen wir als Beispiel einen Fall, der 2016 geschah: Eine 51-jährige Krankenschwester verabreichte in einer Klinik im Raum Limburg an der Lahn in Hessen einem Baby fehlerhaft eine Spritze mit einem Antibiotikum, wodurch es zu schweren Komplikationen kam, die eine Reanimation erforderlich machten. Dabei unterlief der Krankenschwester nochmals ein Fehler. Schließlich erlitt das Kind bleibende Hirnschäden und ist seither zu hundert Prozent pflegebedürftig. Diese Krankenschwester wurde zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen á 30,00 € verurteilt. Wäre ihr dieser Fehler in Freiburg im Breisgau unterlaufen, hätte sie vermutlich nur 55 Tagessätze erhalten, während sie im Landkreis Miesbach in Oberbayern möglicherweise mit 95 Tagessätzen hätte rechnen müssen. In Bayern wäre sie damit obendrein vorbestraft. Diese Abweichungen sind für einen Außenstehenden befremdlich, sind aber letztlich Folge der richterlichen Unabhängigkeit und des Systems der Einzelfallentscheidung.

Fehler gehören zum Leben

Allgemein aber hängt das Strafmaß immer vom Ausmaß des Behandlungsfehlers ab. An dieser Stelle soll nicht von einem vorsätzlichen oder gar absichtlichen Verhalten einer Pflegekraft ausgegangen werden, auch wenn derartige Vorkommen mag. Was aber immer im Bereich des Möglichen ist, sind durch Fahrlässigkeit verursachte Fehler. Pflegekräfte sind auch nur Menschen und als solche nicht perfekt.

Fehler gehören zum Leben dazu. Und in Anbetracht der immer wieder zu beklagenden personellen Unterbesetzung in den meisten Pflegebereichen kommt es zu Hektik und Stress. Fehler sind damit fast unvermeidbar. Stirbt nun ein Patient, wird eine Freiheitsstrafe zur Bewährung kaum zu vermeiden sein, meist auch, weil derartige Geschehnisse gerne in der Presse und den Medien thematisiert werden und die Bevölkerung im oben beschriebenen Allgemeininteresse an einer möglichst optimalen Pflege eine angemessene Här-

PFLEGE EINFACH MACHEN

Die volle Härte des Gesetzes schlägt bei Pflegekräften nur selten zu. Die Rechtsprechung sieht die Zwänge, unter denen Pflegekräfte tagtäglich stehen.

Niemand sollte sich aus Angst vor Bestrafung nichts mehr richtig zutrauen oder übervorsichtig werden. Gerade dann passieren Fehler. Aber ein gewisser Respekt ist immer angebracht und das ist auch gut so, denn im Mittelpunkt stehen allein die Patientensicherheit und das Wohl des Patienten.

Das Strafrecht bringt hier einen Beitrag für ein Mehr an Sorgfalt in der Pflege. Auch deswegen dürfen sich Patienten den Behandlern anvertrauen.

Schlüsselwörter: Strafrecht, Behandlungsfehler, Sanktionen

te erwartet. Doch eine Bewährungsstrafe steht mehr oder weniger nur auf dem Papier. Eine Bestrafung soll aber auch in gewisser Weise weh tun, sodass meist eine Nebenstrafe wie eine Geldauflage dazu kommen wird. Bei Fällen einer Körper- oder Gesundheitsverletzung wird häufig auch eine Geldstrafe ausreichend sein, wenn nicht sogar ein Ermittlungsverfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft gegen Bezahlung einer Geldbuße eingestellt wird. In manchen Fällen wird auch ein Berufsverbot von unterschiedlicher Dauer verhängt, aber dazu muss der Behandlungsfehler schon gravierend gewesen sein. ►►



Ass. jur. Michael Irmeler

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation
Lehrinstitut am Ersberg
Ersbergstraße 16, 72622 Nürtingen
mediation@ersberg.de